

Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Aktueller Stand der Hartz-Reform (Stand 05.11.2003)

Teil I

Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat am 17.10.2003 das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III und Hartz IV) beschlossen.

Die wesentlichen Eckpunkte:

1. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III)

1.1 Allgemeines

Mit diesem Gesetz soll die Bundesanstalt für Arbeit als künftige „**Bundesagentur für Arbeit**“ zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister umgestaltet werden.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der künftigen „**Agenturen für Arbeit**“ (bisher die Arbeitsämter) mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ändert Hartz III die bisherige Rechtslage nicht. Die geplante Einrichtung von Job-Centern und die Einbindung der Kommunen in die Job-Center ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes Hartz III, sondern wird in Hartz IV behandelt, mit dem die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen erfolgen soll.

Nach seiner Begründung verfolgt der Gesetzentwurf Hartz III folgende Ziele:

- Die Bundesanstalt für Arbeit soll zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister umgestaltet werden;
- Arbeitsmarktpolitik soll wirkungsorientierter als bisher gesteuert werden;
- die personellen Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit sollen stärker als bisher auf die Vermittlung konzentriert werden;
- der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll vereinfacht werden;
- der aktivierende Ansatz der Arbeitsmarktpolitik soll konsequent fortentwickelt werden;
- die Beschäftigungssicherung für Ältere soll ausgebaut, neue Beschäftigungspotentiale für Jüngere sollen erschlossen werden.

1.2 Änderungen

Das Gesetz sieht folgende Änderungen im Sozialgesetzbuch III (SGB III) vor:

1.2.1 Organisation Arbeitsverwaltung

Die Bundesanstalt für Arbeit soll in „**Bundesagentur für Arbeit**“ umbenannt werden, die Arbeitsämter führen die Bezeichnung „**Agenturen für Arbeit**“. Den Landesarbeitsämtern sind gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen; sie sollen zu fakultativ einzurichtenden Dienststellen mit der Bezeichnung „Regionaldirektion“ werden. Von einer völligen Auflösung der Landesarbeitsämter wird vorerst abgesehen, da die Bundesagentur für Arbeit zumindest für einen Übergangszeitraum eine Mittelebene für die Steuerung der Agenturen für Arbeit benötigt. Die Bundesagentur entscheidet im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst, ob und wie lange sie auf diese Unterstützung angewiesen ist. Angestrebt wird, dass die Bezirke der Agenturen für Arbeit mit den Grenzen der Gemeinden und Kreise übereinstimmen.

1.2.2 Einführung Job-Center

Der Gesetzentwurf sieht die flächendeckende Einrichtung von Job-Centern vor. Die Job-Center sollen eine umfassende Betreuung gewährleisten, alle im Einzelfall notwendigen Entscheidungen treffen und hierfür alle Kompetenzen koordinieren, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind.

In Hartz III werden keine weiteren Regelungen zu den Job-Centern getroffen. Es wird bestimmt, dass die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammenarbeiten. Daneben wird festgehalten, dass die Agenturen für Arbeit zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen (entspricht dem bisherigen Recht).

Ihre volle Funktionsfähigkeit werden die Job-Center nach der Begründung des Entwurfs zu Hartz III erst mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erreichen. Job-Center sollen als einheitliche Anlaufstellen für die Personen eingerichtet werden, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen. Diese Personen sollen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und ein erster Integrationsschritt verbindlich vereinbart werden.

1.2.3 Weitere Änderungen

- Einführung neuer Steuerungsinstrumente durch Zielvereinbarungen zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit
- Vereinfachung des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung durch Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und beruflicher Weiterbildung; Vereinfachung der Bemessung des Arbeitslosengeldes
- Zusammenführung von Strukturanpassungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur einheitlichen Leistung auf der Grundlage der ABM-Vorschriften
- Vereinheitlichung der unterschiedlichen Eingliederungszuschüsse für Ältere, Schwervermittelbare, für Jugendliche, zur Einarbeitung etc. in Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

- Schärfung und attraktivere Ausgestaltung der Transferinstrumente der Arbeitsförderung
- Weiterentwicklung des Instruments der Altersteilzeit

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Bundesregierung veranschlagt bei der Bundesagentur für Arbeit in Teilbereichen Mehrausgaben, in anderen Teilbereichen Minderausgaben, die sich bis zum Jahr 2009 auf jährliche Einsparungen in Höhe von bis zu 280 Mio. EUR belaufen sollen. Beim Bund sollen durch das Arbeitslosengeld II bis zum Jahr 2009 jährliche Mehrausgaben in Höhe von bis zu 70 Mio. EUR zuzüglich 30 Mio. EUR für die Krankenversicherung entstehen. Weitere finanzielle Auswirkungen werden in der Gesetzesbegründung nicht genannt.

1.4 Inkrafttreten

Das Gesetz zu Hartz III, das nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll in seinen überwiegenden Teilen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Beabsichtigt ist das Inkrafttreten am **01.01.2004**.

Die Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld sowie das neue Bemessungsrecht für das Arbeitslosengeld sollen zum **01.01.2005** in Kraft treten.

2. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV, SGB II)

2.1 Zusammenführung

Mit dem Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sollen in einem Sozialgesetzbuch II (SGB II) die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zusammengeführt werden.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird bestehen aus Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes = Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Sozialgeld für nichterwerbsfähige Angehörige.

2.2 Träger

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundes werden.

2.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Als Leistungen der Eingliederung in Arbeit werden alle wesentlichen Eingliederungsmaßnahmen des SGB III (Vermittlung, Förderung, berufliche Aus- und Weiterbildung, ABM u. ä.) erbracht.

2.4 Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialgeld

Empfänger von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Bezieher von Sozialhilfe werden gleichgestellt und sollen das neue ALG II ab dem 01.07.2004 erhalten. Das ALG II erhalten Langzeitarbeitslose, die als **erwerbsfähig** eingestuft werden und **hilfebedürftig**

sind. Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten Sozialgeld. Diese Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann; d. h., sie werden, wie bisher in der Sozialhilfe, einkommens- und vermögensabhängig und unter Beachtung unterhaltsrechtlicher Vorschriften gewährt.

2.5 Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist entsprechend der Definition im Rentenversicherungsrecht, wer unter den üblichen Arbeitsmarktbedingungen mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf oder innerhalb von sechs Monaten diese Voraussetzung erfüllen wird. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). Über die Frage der Erwerbsfähigkeit entscheidet die Agentur für Arbeit. Der im Fall der Erwerbsunfähigkeit zuständige Sozialhilfe- oder Grundsicherungsträger kann dieser Entscheidung widersprechen und ein Verfahren bei der gemeinsamen Einigungsstelle einleiten. Je ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung sowie ein gemeinsam bestimmter halbjährlich wechselnder Vorsitzender sind Mitglieder der Einigungsstelle.

2.6 Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Bedarf und den seiner Bedarfsgemeinschaft (Ehegatte, minderjährige Kinder) aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

Der Anspruch auf ALG II schließt Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bzw. dem künftigen SGB XII aus, soweit es sich nicht um einmalige Leistungen für eine Bekleidungserstaussstattung, mehrtägige schulische Klassenfahrten oder die Übernahme von Mietrückständen handelt.

Sozialgeld erhalten die nichterwerbsfähigen Angehörigen der Empfänger von ALG II. Der Anspruch auf Sozialgeld ist gegenüber den Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachrangig.

2.7 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird stufenweise in der Zeit vom 01.07.2004 bis 31.12.2006 in Kraft treten:

1. Stufe:

Inkrafttreten der Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitssuchende am 01.07.2004. Für sog. Bestandsfälle aus der bisherigen Arbeitslosenhilfe erbringt die Bundesagentur für Arbeit noch für eine Übergangszeit Arbeitslosenhilfe. Die Träger der Sozialhilfe sollen weiterhin in diesen Fällen die ergänzende Sozialhilfe für Kombi-Empfänger im Wege eines gesetzlichen Auftrages nach § 93 SGB X erbringen (bis zum Auslaufen des Arbeitslosenhilfebezuges zum 31.12.2004). Für die Personen, die bisher ausschließlich Sozialhilfe erhalten haben und erwerbsfähig sind, erbringen sie ALG II und Sozialgeld ebenfalls im Auftrag des Bundes.

Zwei Drittel der Aufwendungen für die Leistungen und die Aufwendungen für die Verwaltungskosten sollen von der Bundesagentur für Arbeit **erstattet** werden (Begründung für die Beteiligung: Interessenquote, damit die Träger der Sozialhilfe weiterhin, auch während der Übergangsphase, ein wirtschaftliches Interesse daran haben, sich um die Eingliederung der Hilfebedürftigen in Arbeit zu bemühen).

2. Stufe:

Die Übergangsregelungen für Bestandsfälle enden spätestens am 31.12.2004. Ab dem 01.01.2005 sollen die Leistungen für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit erbracht werden. Die Sachkostenerstattung an die Sozialhilfeträger entfällt, wenn die Mitarbeiter nicht in das Job-Center umziehen bzw. keine organisatorische Eingliederung der Mitarbeit in das Job-Center erfolgt.

3. Stufe:

Am 31.12.2006 endet der gesetzliche Auftrag an die Träger der Sozialhilfe zur Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe soll dann auch auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen fortgesetzt werden. Ob und in welchem Umfang die bisher im Rahmen des gesetzlichen Auftrags tätigen Mitarbeiter der Sozialhilfe in der 3. Stufe (weiter) in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit mitarbeiten, bleibt Vereinbarungen vorbehalten.

2.8 Zuständigkeit Job-Center

Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit soll bundesweit die gleichmäßige Anwendung des Rechts für vergleichbare Sachverhalte gewährleisten, die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung und ihr bundesweites Netz von Agenturen für Arbeit nutzen. Andere Kompetenzen, insbesondere der Kommunen bei der Eingliederung Hilfebedürftiger in Arbeit, sollen im Rahmen von Vereinbarungen genutzt werden. Insofern besteht ein „Zurückhaltungsgebot“ für die Agenturen für Arbeit. Die Agenturen für Arbeit dürfen eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Dies gilt für kommunale Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege, aber auch für sonstige Träger.

Der bisher bei der Bundesanstalt bestehende Betreuungsschlüssel von 500 Hilfebedürftigen je Mitarbeiter soll auf nur noch 75 abgesenkt werden. Dies erfordert einen zusätzlichen Einsatz von ca. **11.800 Mitarbeitern (!)** bei der Bundesagentur für Arbeit.

Die Job-Center werden einheitliche Anlaufstellen, in denen - zumindest übergangsweise - Mitarbeiter der Bundesagentur und der örtlichen Träger der Sozialhilfe die Aufgaben aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende arbeitsteilig erledigen. Weitergehende und dauerhafte Formen der Zusammenarbeit sollen entwickelt werden. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Fallmanager benannt. Er ist persönlicher Ansprechpartner für den Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Er unterstützt sie mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit.

2.9 Weitere Änderungen

2.9.1 Wohngeld

Das Wohngeldgesetz wird insoweit geändert, als Empfänger von ALG II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind. Die Träger der v. g. Transferleistungen müssen künftig die angemessenen Unterkunftskosten vollständig abdecken.

2.9.2 Kinderzuschlag

Eltern mit einem Mindesteinkommen in Höhe von ALG II oder Sozialgeld erhalten einen Kindergeldzuschlag in Höhe von 140 EUR monatlich für längstens 36 Monate. Kindergeld und Kindergeldzuschlag sollen mit 294 EUR einen Betrag erreichen, der das sozio-

kulturelle Existenzminimum abdeckt.

2.10 Kostenentlastung

Nach den Schätzungen der Bundesregierung soll sich durch Hartz IV für die Kommunen im Jahr 2004 bundesweit eine Gesamtentlastung von 5,2 Milliarden EUR und im Jahr 2005 ff. von ca. 10,3 Milliarden EUR ergeben.

Der Bund würde nach dieser Schätzung in 2004 um netto 4 Milliarden EUR und in den Folgejahren mit 8 Milliarden EUR belastet.

Die Be- und Entlastungen sollen insbesondere durch eine Änderung des Aufteilungsverhältnisses der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern im Finanzausgleich kompensiert werden.

2.11 Auswirkungen Kreis Coesfeld

Die vorstehenden Schätzungen sind höchst streitig und kaum nachvollziehbar. Eine Schätzung der Auswirkungen auf den Kreis Coesfeld ist nicht möglich. Eine Arbeitsgruppe, gebildet von der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster, soll Grundlagen für eine mögliche Einschätzung erarbeiten.

2.12 Bewertung Regierungsentwurf

Die kommunalen Spitzenverbände, die CDU-/CSU-regierten Länder und auch SPD-regierte Länder haben zu einzelnen Bereichen des Gesetzentwurfes Kritik geäußert. Insbesondere die in der Gesetzesbegründung dargestellten Be- und Entlastungen von Bund, Ländern und Kommunen wurden in Frage gestellt.

Weitere Punkte der Kritik:

- Der Belastungsausgleich über die Änderung der Umsatzsteuerverteilung führt zu interkommunalen Verwerfungen. Neben der Betrachtung dieser Einnahmeseite sind die Auswirkungen des Gesetzes auf die Ausgabenseite der kommunalen Haushalte unkalkulierbar.
- Die vorgesehenen Verfahrensweisen bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit sind aus Sicht der Kommunen nicht zu akzeptieren.
- Die vorgesehenen Regelungen nehmen Ländern und Kommunen Einfluss und gestalterische Möglichkeiten auf die Beschäftigungspolitik in ihren Bereichen.
- Die vorgesehenen Leistungsvereinbarungen zur Erbringung kommunaler sozialer Dienstleistungen sind nicht geeignet, das Interesse an einer erfolgreichen Beschäftigungspolitik der Agenturen für Arbeit zu wecken bzw. kommunale Kompetenz zu erhalten und in das neue System zu transferieren.
- Es verbleibt bei einer Doppelzuständigkeit von Agentur für Arbeit und Sozialhilfeträger durch ergänzend zu erbringende einmalige Leistungen.
- Die gesetzliche Beauftragung der Kommunen bedeutet einen unmittelbaren Zugriff auf die Kreise, was mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes unvereinbar ist.
- Die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums zur Verlängerung der Beauftragung der Kommunen auf unbestimmte Zeit ohne Zustimmung des Bundesrates ist nicht zu akzeptieren.
- Die Erstattung von nur zwei Dritteln der Leistungsaufwendungen aus der Beauftragung der Kommunen ist, auch in Anbetracht der abgegebenen Begründung, nicht nachvollziehbar.
- Selbstverwaltungsaufgaben aus den Bereichen der Jugendhilfe und Sozialhilfe sollen im Wege von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für die Arbeitsverwaltung erbracht werden. Hierdurch wird die kommunale Selbstverwaltung durch

den Bund tangiert.

- Der vorgesehene Kindergeldzuschlag führt zu weiteren Belastungen der Kommunen.
- Die Abschaffung der Wohngeldberechtigung bedeutet zwar eine Vereinfachung bei den Transferleistungen, aber auch eine zusätzliche finanzielle Belastung der Kreise.

Teil II

Reform der Sozialhilfe - Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

1. Allgemeines

Neben den Reformgesetzen zum Arbeitsmarkt hat der Bundestag am 17.10.2003 auch die Reform des Sozialhilferechts beschlossen. Die Sozialhilfe wird mit grundlegenden Strukturänderungen in das Sozialgesetzbuch (SGB) als Zwölftes Buch (SGB XII) eingeordnet.

Die Modernisierung und Weiterentwicklung des Sozialhilferechts steht in einem engen Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zur neuen Leistung Arbeitslosengeld II (ALG II). Beide Gesetzentwürfe sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und sollen zum 01.07.2004 in Kraft treten.

Wesentliche Regelungen:

- Gleichstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) mit den Hilfen in besonderen Lebenslagen (HibL)
- Streichung der Vorschriften der Hilfe zur Arbeit
- Vereinheitlichung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von HibL
- Einbeziehung wesentlicher einmaliger Leistungen in die Regelsätze für den Lebensunterhalt
- Aufhebung der Anbindung der Krankenhilfe an den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung
- Einführung eines in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellten trägerübergreifenden persönlichen Budgets bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Ausweitung der Leistungen zur Eingliederung behinderter Menschen durch Freistellung vom Vermögenseinsatz und durch Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs bei Leistungen zum Lebensunterhalt auf 20 EUR
- Ausdehnung der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf alle wesentlichen Hilfen in besonderen Lebenslagen mit Landesrechtsvorbehalt

Der Gesetzentwurf prognostiziert Einsparungen bei den Sozialhilfeträgern in Höhe von bundesweit 66 Mio. EUR. Diese Prognose wird von den kommunalen Spitzenverbänden angesichts der Leistungsverbesserungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen bezweifelt. Gefordert wird aus kommunaler Sicht eine Leistungs- und Ausgabenbegrenzung.

Eine Änderung des Sozialhilferechts ohne nähere Klarheit über die Konsequenzen aus der beabsichtigten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird abgelehnt.

2. Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

2.1 Allgemeines

Die **H_ZL** in der neuen Sozialhilfe soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten. Betroffen sind also diejenigen, die weder das neue Arbeitslosengeld II, noch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. **H_ZL** werden demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter erhalten, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in Einrichtungen betreute Menschen. Insgesamt wird bundesweit mit etwa 200.000 Sozialhilfeberechtigten gerechnet.

Der Landkreistag merkt hierzu kritisch an, dass es bei einer umfassenden Definition des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit und mit einer klaren Schnittstelle zu den Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Personengruppe mehr für das System **H_ZL** geben dürfte. Nach seiner Auffassung wird mit den vorliegenden Gesetzentwürfen SGB II (Arbeitsförderung) und SGB XII (Sozialhilfe) eine Zuständigkeit für den Sozialhilfeträger für die Gewährung von ergänzenden einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt künstlich aufrechterhalten. So wird nach seinen Ausführungen unnötig weiterhin eine Doppelbürokratie, die gerade mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beseitigt werden sollte, aufrechterhalten.

2.2 Regelsätze

Die Regelsätze werden neu festgelegt. In den neuen Regelsätzen werden mit wenigen Ausnahmen auch die bisherigen einmaligen Leistungen (z. B. Bekleidung, Hausrat) einbezogen. Einmalige Leistungen wird es künftig nur noch bei bestimmten Bedarfen geben, z. B. für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes oder bei mehrtägigen Klassenfahrten.

Leistungsberechtigte erhalten durch die Pauschalierung eine größere Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, für die Verwaltung bringt es Vereinfachungen. Diese Effekte werden im Kreis Coesfeld seit Jahren durch die Pauschalierung einmaliger Leistungen erreicht.

Die Bemessung der neuen Regelsätze erfolgt anhand statistisch erfasster Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Der neue Regelsatz beträgt in den alten Ländern 345 EUR, in den neuen Ländern 331 EUR. Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden wie bisher vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet, wobei die bisher vier Altersstufen zur Vereinfachung auf zwei Altersstufen (Kinder bis 14 Jahre und Haushaltsangehörige ab 15 Jahren) reduziert werden. Das neue Regelsatzsystem ist das Referenzsystem für die Leistungshöhe insbesondere in steuerfinanzierten und bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen wie ALG II und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Doppelleistungen nach SGB II und SGB XII werden dadurch ausgeschlossen, dass dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach dem SGB II keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe, für die im SGB II keine Leistungstatbestände vorgesehen sind (Erstausrüstung Wohnung/Bekleidung, mehrtätige Klassenfahrten, Übernahme rückständiger Unterkunftskosten).

2.3 Unterhalt Haushaltsgemeinschaft

Die Vermutung der Unterhaltsgewährung bei in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen wird völlig neu gefasst. Im Gegensatz zum geltenden Recht werden von der Vermutungswirkung Minderjährige, Schwangere, Personen mit Kindern bis zum 6. Le-

bensjahr, Behinderte und Pflegebedürftige ausgenommen. Diese Personenkreise erhalten damit künftig einen uneingeschränkten Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Das wird zu Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger führen.

3. Aktivierende Leistungen

Für Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt, sind Wege zu finden und ist Unterstützung zu leisten, damit ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Sozialhilfe möglich wird. Dies gilt für alle Leistungsberechtigten der Sozialhilfe gleichermaßen. Dazu werden die Instrumente zur Förderung eines aktiven Lebens und zur Überwindung der Bedürftigkeit ausgebaut. Entsprechend dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sollen Leistungsberechtigte, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder z. B. die Erziehung eines Kindes dem entgegenstehen, größere Verantwortung übernehmen.

4. Persönliches Budget/Vorrang ambulanter Leistungen

Kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen sollen stärker als bisher unterstützt werden, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Dazu dient die Schaffung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets als Gesamtbudget aller in Betracht kommenden Leistungen. Den behinderten und pflegebedürftigen Menschen werden regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können. Die Erprobung dieses persönlichen Budgets erfolgt bis Ende 2007.

5. Einkommen und Vermögen

Die Bestimmungen über den Einkommens- und Vermögenseinsatz werden weitreichend geändert mit zum Teil erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Sozialhilfeträger. Künftig wird es bei der HibL nur noch eine einheitliche Einkommensgrenze geben. Der Vermögenseinsatz wird bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ganz ausgeschlossen. Der bereits im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) eingeschlagene Weg, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Einrichtungen unabhängig von Einkommen und Vermögen zu erbringen, wird auf den Vermögenseinsatz bei ambulanten Eingliederungsleistungen ausgedehnt, die dann nur noch vom Einkommen des Behinderten abhängig bleiben. Damit und unter Berücksichtigung der Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs verliert nicht nur die Eingliederungshilfe für Behinderte fast gänzlich den Charakter einer Fürsorgeleistung und wird bedarfsdeckend weitestgehend unabhängig vom Nachrang und von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Behinderten gewährt. Auch die Hilfe zum Lebensunterhalt an Behinderte und Pflegebedürftige wird immer mehr vom Nachrangprinzip abgekoppelt und ist unabhängig von der Bedürftigkeit zu leisten. Dies alles geschieht ungeachtet der bereits nach dem geltenden Recht bestehenden dynamischen Ausgabenentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit bundesweit jährlich ca. 7 % und einer Größenordnung von ca. 0,7 Mrd. EUR. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Leistungsverbesserungen angestrebt, die in krassem Widerspruch zur Finanzsituation der öffentlichen Haushalte stehen. Beide Regelungen sind nach Auffassung des Landkreistages inakzeptabel und von den kommunalen Haushalten nicht verkraftbar.

6. Unterhalt

Die Unterhaltsansprüche volljähriger behinderter Menschen gegenüber ihren Eltern werden bei der HzL auf maximal 20 EUR und bei der Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege auf maximal 26 EUR monatlich begrenzt.

7. Künftige Leistungssysteme

Künftig wird es drei steuerfinanzierte Leistungssysteme zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes geben:

- **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld**

Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind, erhalten bei Bedürftigkeit ALG II (hierunter fallen auch alle bisherigen erwerbsfähigen Empfänger von HzL), ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen in Bedarfsgemeinschaft erhalten Sozialgeld.

- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Wer 65 Jahre oder älter ist oder im Sinne des Rentenrechts auf Dauer voll erwerbsgemindert ist, kann bei Bedürftigkeit die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

- **Sozialhilfe**

Als unterstes Netz der sozialen Sicherung wird weiterhin die HzL in der Sozialhilfe für Menschen da sein, die sonst keine Leistungen erhalten. Das können Zeitrentner, in Einrichtungen betreute Menschen, längerfristig Erkrankte usw. sein.

8. Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Die Reform des Sozialhilferechts bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Teil III

Gesetzentwurf der CDU/CSU - Bundestagsfraktion - Existenzgrundlagengesetz (EGG)

= Vergleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-IV)

1. Allgemeines

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen (Existenzgrundlagengesetz – EGG) eingebracht. Auch dieses Gesetz betrifft die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Das EGG sieht gegenüber dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt u. a. bei dem Personenkreis, den Zuständigkeiten, den Eingliederungsleistungen, den Sanktionen und der Zumutbarkeit andere Regelungen vor.

2. Gemeinsamkeiten

Beiden Gesetzentwürfen gemeinsam ist die Zusammenlegung der beiden steuerfinanzierten Hilfen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

- auf dem heutigen Niveau der Sozialhilfe,
- die künftige Kostentragung durch den Bund für die neue Leistung,
- eine einheitliche Trägerschaft, wenn auch bei unterschiedlichen Stellen,

- die Einführung einer Beweislastumkehr zulasten des Hilfesuchenden, der künftig triftige Gründe nachweisen muss, warum er eine Arbeit nicht annimmt,
- die stärkere Betonung des Forderns gegenüber dem passiven Leistungsbezug,
- die Verpflichtung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung,
- die verschärften Sanktionen (Kürzung bis auf Null bei wiederholter Arbeitsverweigerung),
- die Zumutbarkeit jeder Arbeit, unabhängig von der Ausbildung und der Vorbeschäftigung (die in dieser Form bisher nur in der Sozialhilfe galt),
- die Vereinheitlichung der Arbeitsanreize für frühere Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebezieher, wenn auch in unterschiedlicher Weise und
- die Gleichbehandlung beider Personengruppen in der Sozialversicherung, wenn auch in unterschiedlicher Weise.

3. Unterschiede

3.1 Personenkreis

Für die vom SGB II-Entwurf der Bundesregierung (Grundsicherung für Arbeitsuchende), vom SGB XII-Entwurf der Bundesregierung (ehemals BSHG) und vom geltenden Gesetz zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betroffenen Menschen soll mit dem Existenzgrundlagengesetz (EGG) nur ein Gesetzeswerk zuständig werden. Damit wäre das EGG zuständig für rund sechs Millionen Menschen: hochqualifizierte Kurzarbeitslose ohne Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung, Rentnerinnen mit sehr geringen Renten, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Wohnungslose etc.

3.2 Zuständigkeiten

Für die Hilfe werden allein die Kommunen und Kreise zuständig werden. Sie sollen dafür „Vermittlungsagenturen“ gründen. Unklar bleibt, wie diese neue Organisationsstruktur mit der der Bundesanstalt für Arbeit zusammen arbeiten soll. Die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden ist insgesamt deutlich stärker formuliert als im Regierungsentwurf für ein SGB II aber zugleich schwächer als im bisher geltenden Bundessozialhilfegesetz. Es wird eine Parallel-Struktur aufzubauen sein, die nur über eine weiche „Kann“-Bestimmung in ein Angebot „aus einer Hand“ münden darf. Ausdrücklich wird das Instrumentarium des SGB III für die Berechtigten des EGG verschlossen.

3.3 Eingliederungsleistungen

- Verbindliche Eingliederungsvereinbarung, die innerhalb sehr kurzer Zeit erstellt werden soll (= größere Beratungskapazitäten als 1:75 nötig) und monatlich (!) überprüft werden soll (= Bürokratieausbau)
- Ausgedehntere Förderung des Niedriglohnssektors als bei den Regierungsentwürfen über eine ausgedehntere Lohnfreistellung (ein größerer Selbstbehalt zusätzlich zur laufenden Hilfeleistung) oder eine zusätzliche arbeitnehmerorientierte Lohnsubventionierung im Niedriglohnbereich (zusätzlicher staatlicher Zuschuss an die Arbeitenden in Abhängigkeit vom Familienstand)
- Kein Zugang zu Instrumenten des SGB III
- Flächendeckendere Beschäftigungs- und andere Angebote für alle Hilfeberechtigten als kommunale Pflichtaufgabe als im Regierungsentwurf, allerdings ohne finanzielle Gegenrechnung
- Ein persönliches Budget für Menschen mit Behinderungen wie im Regierungsentwurf

zum SGB XII ist nicht vorgesehen.

3.4 Sanktionen/Zumutbarkeit

- Umkehr der Beweislast bei der Zumutbarkeit
- Ärztliche Bescheinigung bei Krankheit am ersten Tag
- Sofortige Kürzung der Hilfeleistung um 100% ab dem ersten Tag der Sanktion für alle Hilfberechtigten

3.5 Landesöffnungsklauseln

Die Bundesländer bestimmen die Höhe der Pauschalen, die Regelungen für die Zumutbarkeit, Höhe und Art der Vermittlungsanreize für die in der Arbeitsvermittlung Tätigen, Berechnung der Höhe der Lohnsubventionierung im Niedriglohnbereich.

3.6 Finanzierung

Die materiellen Leistungen sowie die persönlichen Hilfen sollen zu 2/3 aus dem Bundeshaushalt und zu 1/3 aus dem Kommunalhaushalt finanziert werden.

Kurzfristig soll das Gesetz Mehrausgaben in Höhe von 3 Milliarden EUR nach sich ziehen, aber bereits nach drei Jahren erfolgreicher Umsetzung jährlich 5 Milliarden EUR einsparen.

Teil IV Weiteres Verfahren

1. Allgemeines

Wenn vom Bundestag beschlossene Gesetze, weil auch Angelegenheiten der Länder betroffen sind, die Zustimmung des Bundesrates benötigen, dort aber keine Mehrheit finden, kann das Vermittlungsverfahren im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat in Gang gesetzt werden. Dies wird voraussichtlich bei den jetzt verabschiedeten Gesetzen zur Reform von Arbeitsmarkt und Arbeitslosenhilfe der Fall sein. Voraussetzung wäre, dass der von der Opposition dominierte Bundesrat diesen die Zustimmung verweigert bzw. Einspruch erhebt.

Die Reform des Arbeitsmarktes und der Bundesanstalt für Arbeit (**Hartz III**) ist nicht zustimmungspflichtig, da es sich nur um ein sog. Einspruchsgesetz handelt. Die vom Bundestag verabschiedete Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (**Hartz IV**) erfordert dagegen die Zustimmung des Bundesrates.

2. Vermittlungsverfahren

Ein Vermittlungsverfahren kann sowohl bei Einspruchsgesetzen, als auch bei Zustimmungsgesetzen durchgeführt werden. Sinn und Zweck des Vermittlungsverfahrens ist es nämlich, das betreffende Gesetz in der Weise umzuarbeiten, dass Bundestag und Bundesrat der geänderten Fassung gleichermaßen zustimmen können.

3. Hartz III

Ein einfaches Zustimmungsgesetz wie Hartz III kann der Bundestag unverändert durchsetzen, weil es nicht Belange der Länder berührt. Hier hat der Bundesrat nur die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch des Bundesrates kann das Zustandekommen

des Gesetzes daher nur verzögern. Der Bundestag kann nämlich einen Einspruch des Bundesrates abschließend mit absoluter Mehrheit (ggf. mit Zweidrittelmehrheit) zurückweisen.

Mit einem Einspruch des Bundesrates (Sondersitzung am 19.12.2003) ist nach dem derzeitigen Stand der Diskussion zu rechnen. Noch am 19.12.2003 könnte der Bundestag in seiner ebenfalls geplanten Sondersitzung diesen mit der sog. Kanzlermehrheit zurückweisen. Hartz III wäre damit Gesetz.

4. Hartz IV

Anders ist es beim zustimmungspflichtigen Reformgesetz Hartz IV. Hier geht es nicht ohne die Zustimmung des Bundesrates. Erteilt der Bundesrat die Zustimmung, ist das Gesetz zustande gekommen. Verweigert er sie, haben Bundesregierung, Bundestag oder der Bundesrat das Recht, wiederum den Vermittlungsausschuss anzurufen, um wesentliche Teile des Gesetzes durchzusetzen. Um Hartz IV tatsächlich durchzusetzen, ist ein „echtes Vermittlungsergebnis“ (Einigung zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien) erforderlich. Dieses Vermittlungsergebnis kann anschließend durch einen weiteren Beschluss des Bundestages (vierte Lesung – Sondersitzung 19.12.2003), als auch des Bundesrates (Sondersitzung 19.12.2003) angenommen und damit Gesetz werden.

5. Sozialgesetzbuch XII

Hier gelten die Ausführungen zu Hartz IV.

6. Termine

Bundesrat	07.11.2003
Vermittlungsausschuss	13.11., 26.11., 10.12.2003 (04.12., 17.12.2003)
Bundestag/Bundesrat	19.12.2003